



Beitragsordnung 2011

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 20. November 2010

Auf der Grundlage § 18 Abs.1 Nr. 3 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 08. März 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 03], S.26) **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 15])** und § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom **24. April 2010** hat die Vertreterversammlung am **20. November 2010** die Beitragsordnung 2011 beschlossen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Vertreterversammlung festgelegt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Mitgliedsbeiträge für die Brandenburgische Architektenkammer sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind als **Jahresbeitrag bis zum 31. März** eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit dem 1. des Monats der Eintragung in die Architektenliste.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem das Mitglied aus der Kammer ausgeschieden ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, dann endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.
- (6) Aus besonderem Anlass, insbesondere für einmalige oder außergewöhnliche Kammerausgaben, kann die Vertreterversammlung eine Änderung der Beitragsordnung beschließen, die die Erhebung außerordentlicher Beiträge für **alle Mitglieder** gestattet.
- (7) Jedes Mitglied erhält einen Beitragsbescheid zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des Jahres.

(8) Die Beitragszahlung in monatlichen oder anderen Teilbeträgen kann beantragt werden. Die Genehmigung dieser Zahlungsart ist nur im Zusammenhang mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Geschäftsstelle der BA möglich.

(9) Der Mitgliedsbeitrag ist immer auf das Konto bei der

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3502030099
BLZ 160 500 00

einzuzahlen mit Angabe des **Namens** und der **Mitgliedsnummer** und des Kennwortes "**Beitrag 2011**" bzw. "**Zusatzbeitrag 2011**".

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die Mitgliedsbeiträge betragen entsprechend der Tätigkeitsart unabhängig der Fachrichtung für das Jahr 2011 monatlich / Jahresbeitrag:

für freischaffend tätige Architekten	38,00 € / 456,00 €
für gewerblich tätige Architekten	38,00 € / 456,00 €
für angestellt tätige Architekten	26,50 € / 318,00 €
für beamtete oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten	26,50 € / 318,00 €
für angestellt tätige oder für beamtete oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten mit Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit	38,00 € / 456,00 €
für nichtberufstätige berentete Architekten	17,50 € / 210,00 €
Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres	beitragsfrei

(2) Zu den Mitgliedsbeiträgen wird ein gestaffelter Zusatzbeitrag erhoben, wenn das jährliche Nettoeinkommen 25.001,00 € übersteigt.

Der Zusatzbeitrag wird gestaffelt bei Nettoeinkommen

ab	25.001,00 €	bis	50.000,00 €	mit	25 %
über	50.000,00 €	bis	80.000,00 €	mit	75 %
über	80.000,00 €	bis	100.000,00 €	mit	125 %
über	100.000,00 €			mit	200 %

des Grundbeitrages festgelegt.

Nettoeinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist das Einkommen nach Steuer

aus der nichtselbständigen und selbständigen Tätigkeit, d.h. das Gesamteinkommen, welches im sachlichen Zusammenhang mit Architektentätigkeit steht, zuzüglich vorgenommener Sonderabschreibungen und Einstellungen in Rücklagen sowie abzüglich der Auflösung von Rücklagen.

Sofern das Jahreseinkommen die Zahlung eines Zusatzbeitrages erforderlich macht, ist dieser durch Selbstrechnung festzustellen. Ein Steuerbescheid und die Anlage St zur Einkommensteuer bzw. zur Feststellungserklärung bei Personengesellschaften können zur Kontrolle abverlangt werden.

Grundlage zur Festsetzung des Zusatzbeitrages ist das Jahreseinkommen des Vorjahres. Die Zahlung des Zusatzbeitrages hat bis zum 31.12. des Beitragsjahres auf das unter § 2 Abs. 9 genannte Konto zu erfolgen.

§ 4 **Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung**

(1) In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Eine Antragstellung hat bis **zum 31.03. des Beitragsjahres** zu erfolgen. Dem zu begründenden Antrag sind geeignete, nachprüfbare Beweismittel beizufügen.

Für jedes Jahr ist der Antrag erneut zu stellen.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

(3) Minderung des Beitrages auf Antrag

bei einem jahresdurchschnittlichen Monatseinkommen
Brutto bis 1.023,00 €

10,25 € / 123,00 €.

(4) Maßgeblich ist das jährliche Gesamteinkommen.

§ 5 **Mahnung, Vollstreckung**

(1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht oder nicht in der vollen Höhe nach § 2 Abs. 7 eingegangen sind, werden durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer im Monat Mai und bei Notwendigkeit im Monat August des Jahres angemahnt.

Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt 5 Euro.

(2) Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen sind, werden vollstreckt. Bei ergebnisloser Vollstreckung kann die Löschung der Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Architektenkammer als Maßnahme eines Ehrenverfahrens erfolgen.

(3) Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Brandenburgische Architektenkammer ist ausgeschlossen.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung 2011 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung 2010 vom 21. November 2009 (DAB regional 01/10, S. 32) außer Kraft.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam als Sitz der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Im Auftrag:

Hans-Joachim Stricker

Ausgefertigt, Potsdam, den

Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
Präsident